

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg ... Erbar lieber getrewer/ Demnach die unvermeydliche Nothturfft erheischet/ des dritten Termins Contribution nach dem vorigen modo, und eines Jeden vermögen schleunig außzuschreiben/ und zu abwendunge der vor augen schwebender gefahr/ geld und etzliche munition zu wege zu bringen ... : Datum Schwerin den 15. Octobr. Anno 1633

[S.l.], 1633

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769867154>

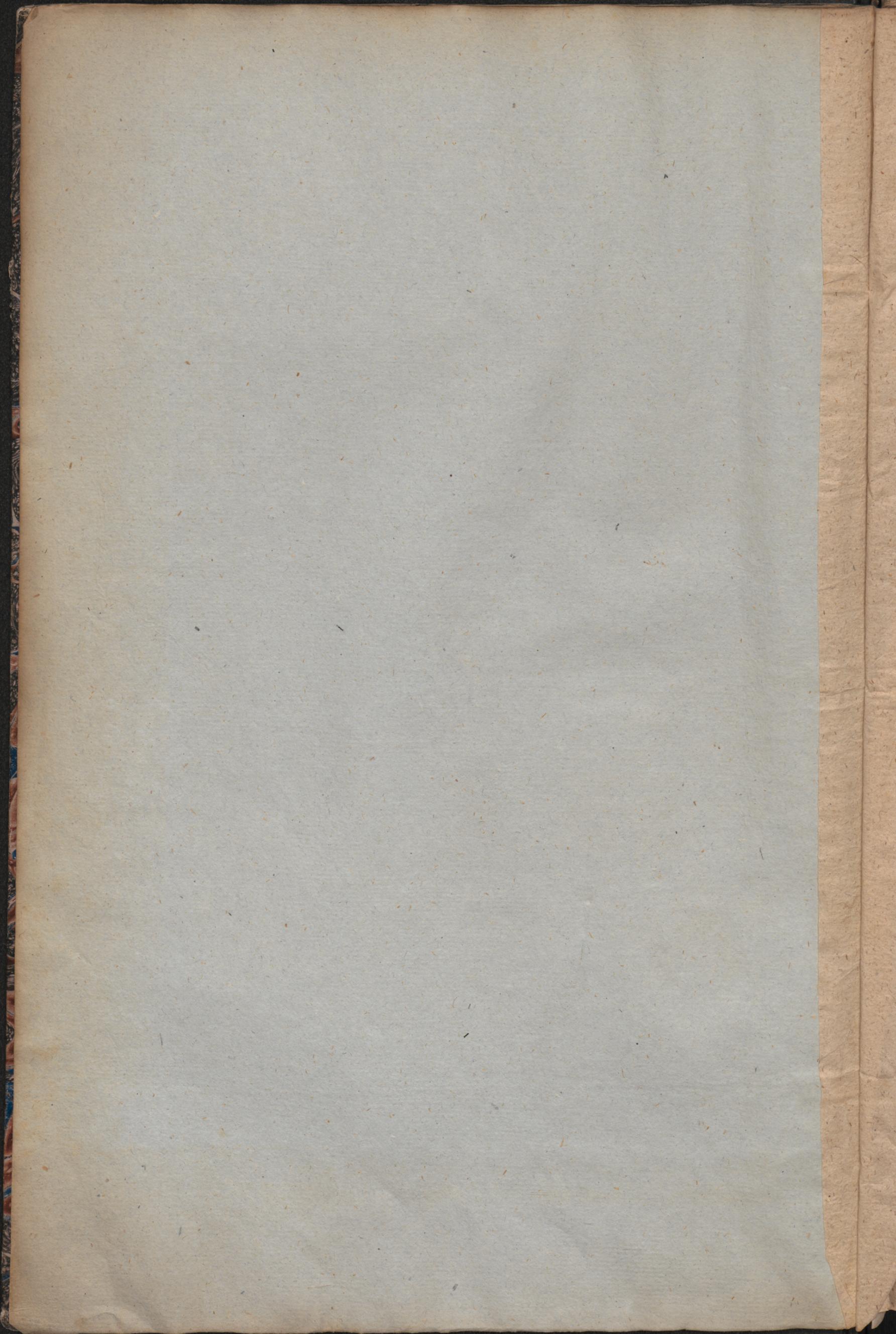
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)
~~Ak - 79. (1)~~







33

Von Gottes Gnaden Adolph

Friedrich/ Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu
Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock vnd Stargard Herr.



Nbar lieber getreuer / Demnach die vber-
wendliche Nothturfft erheischet / des dritten Termins
Contribution nach dem vorigen modo, vnd eines Jed-
den vermögen schleunig außzuschreiben / vnd zu abwen-
dunge der vor augen schwebender gefahr / geld vnd ehli-
che munition zu wege zu bringen.

Als solt du hiemit bey den Eyden vnd Pflichten / auch
deinem Christlichen gewissen / damit du vns vnd dem
Vaterland verwannt befehliget seyn / des dritten Ter-
mins strewer inhalts voriger publicirter Edicten, welche
Wir in allen Puncten / Clausulen vnd meinungen Krafft
dieses renoviren / erneuern vnd wiederholen / inner
halb 8. tagen / von Zeit der insinuation, dem Land Kas-
sen / bey vermeidunge vnser vngnade vnd der milita-
rischen Execution, einzubringen.

Daneben auch zu verfertigung eillicher Luntten / von
deinen Unterthanen / als von jedem Bau Erbe vier
Pfund / vnd vom Kossaten halb so viel gutes Flach
oder Hanffheide zusammen zubringen / vnd auff das
Ambt / worunter du geseßen / einzuliefern / Daran
verrichtest du vnsern gnädigen vnd Ernstigen willen vnd
meinunge. Datum Schwerin den 15. Octobr. Anno
1633.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Fragment of text from the adjacent page on the right, showing the right edge of the page with some visible characters.

61/4



Wir Christian Ludwig

Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel ...
...ſollen Unſere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch beſchligt ſeyn / die in ihrer Botmäßigkeit und
... mit ein zu verleißen / und was Edict mäßig ſteurbar iſt ohnwegertlich abzuſodern / und zwar bey
... der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel
... / 3. Schill. Damit aber aller Unterſchleiß bey der Acciſe hinſuro verhütet werden möge / ſo ſollen Bür-
... ſchaft Mittel conjunctim, die kein Bier außſchnecken / oder auff Krüge brauen / die die Acciſe wöchentlich
... giſter legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenſt den Monatlichen Regiſtern / alle Quartal
... ſicht und Wacht haben und beſtellen / das niemand aus der Stadt / es ſey aus dem Raht oder Bürger-
... ſchaft in zwanzig Gulden ſtraffe verfallen ſeyn ſol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /
... den ſolle / der keinen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch
... Lande bey Unſern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und
... ſiger ſtraffe / ſo oft einer dagegen handeln wird / hiemit ganz ernſtlich befohlen wird / daß ſie niemand
... den Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Acciſ-Einnehmern ver-
... er Krüger von allein Bier / ſo er aus der Fremdbde / und Unſerer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern
... ſennung zu geben / und ſolche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kaſten zu entrichten

daß ſie zwiſchen dieſes und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das ſeinige / und zwar bey Straffe auf
... Execution, in gangbahrer / und ſo viel möglich in harter und grober Münze / Unſern hiezu beſtalteten
... gen und von einem jeden eigenhändig unterſchriebenen und vollkommenen Specification / ſeiner gänzen
... en. Inſonderheit aber ſollen ſo wol Unſere Beampten für ſich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-
... die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgeſetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag
... dreifacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verluſt des Verſchwiegenen / worin
... Vieh-Zehlung / verſchwiegen beſunden oder bößlich untergeſchlagenen auff verſpürten Betrug und Unter-
... rben) richtig und treulich einſodern / und vermittelt einer deutlich von ihnen unterſchriebenen Specification
... enſ. Kaſten zu Koſtock in gedachten Termin, bey obgeſagter Straffe übergeben / und ... und
... ſes einzuhändigen haben / geben laſſen ſollen; wie es dan auch gleicher Beſtalt in den
... chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander
... rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säunnliſſfall / von denen dazu beſtal
... richtig verzeichnen / und beſagten Unſern Einnehmern / vermittelt einer richtigen / kl

en Termine einliefern / und ſich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein
... würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterſchleiß des Viehes u
... et ſeyn ſol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / ſich unterſtehen würde /
... oder dieſelbe ſollen auff beſchehene Anzeig / mittelſt würcklicher Erſtattung der d
... t in Krafft dieſes ganz ernſtlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler beſchligt
... digen / alſobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex
... und Behinderung gehorſamſt und ohnfehlbarlich gelebet und nachgeſeget werden in
... digen laſſen wollen. Wornach ſich ein jeder gehorſamſt wird zu richten / und für
... cht außſen bleiben wird / vorzuſehen wiſſen. Urtkundlich unter Unſern Fürſtlichen

